

Der Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden

als Vermieter

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

als Mieter

schließen folgenden

Mietvertrag:

§ 1 Mietsache und Nutzungszweck

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter in der Kampa-Halle, Hahler Straße 112 in 32427 Minden, folgende Räumlichkeiten nebst Inventar:

Halle einschließlich aller Nebenräume

(2) Der ausschließliche Mietzweck ist die Durchführung der folgenden Veranstaltung:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(3) Die Anzahl der für die Veranstaltung verkauften Eintrittskarten darf die sich aus dem gültigen Bestuhlungsplan der Kampa-Halle ergebene Anzahl an Sitz- bzw. Stehplätzen nicht übersteigen. Der Vermieter ist zur Überprüfung des Kartenverkaufs berechtigt. Auf Eintrittskarten und Werbedrucksachen für die Veranstaltung ist lediglich der Name des Mieters zu nennen.

(4) Jede Änderung des Mietzweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(5) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2 Mietdauer

(1) Die Veranstaltung findet am xxxxxxxxxx statt. Der Mieter hat ein Nutzungsrecht an der Mietsache für die Zeit der Veranstaltung und die vom Vermieter festgelegten Auf- und Abbauzeiten.

§ 3 Miete

(1) Für die Überlassung der Mieträume ist eine Miete in Höhe von xxxxx Euro zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer in Höhe von xxxxx Euro vereinbart. Die gesamte Miete beträgt folglich xxxxx Euro.

(2) In der Miete enthalten ist die Gestellung folgender Leistungen des Vermieters:
Bühne, Tribünen, Bestuhlung, Energiekosten und Reinigung

(3) Die Miete wird nach Rechnungsstellung fällig. Sie ist kostenfrei auf das nachfolgende Konto des Vermieters unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto des Vermieters an. Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Eine Kautions in Höhe von Euro ist nur nach Aufforderung des Vermieters auf das oben angeführte Konto unter Angabe des oben angeführten Verwendungszweckes zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto des Vermieters an. Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Kautions vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die Kosten für eine Brandwache, eventuell benötigte Auf- und Abbauhelfer, Hauselektriker, DRK und Merchandise Stand sind separat zu zahlen.

§ 4 Benutzung der Mietsache

(1) Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden hat der Mieter unverzüglich nach Vertragsschluss nachzuweisen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Die technischen Einrichtungen für Beleuchtung, Wasser, Heizung, etc. werden vom Vermieter überwacht und bedient. Das selbstständige Anschließen von elektrischen Geräten an das Licht- und Kraftstromnetz ist dem Mieter nicht gestattet.

(4) Die Verantwortung für die elektrische Installation einschließlich Anschlusskabel und Geräte ab der Anschlussstelle obliegt dem Mieter.

(5) Die Benutzung der hauseigenen Mikrofonanlage ist dem Mieter erst nach vorheriger Unterweisung über die Bedienungsvorschriften durch den Vermieter gestattet.

(6) Bauliche Veränderungen der Mietsache, Dekorationen und besondere Aufbauten im Sporthallenbereich bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

(7) Die zur Mietsache gehörende Bühne wird nach den Angaben des Mieters ausschließlich vom Vermieter aufgebaut.

(8) Der Mieter hat auf seine Kosten das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal mit ausreichender Qualifikation und in ausreichender Stärke (z. B. Kassenpersonal; Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Ordner) zu stellen. Dieses hat insbesondere auch für die Einhaltung des Brandschutzes Sorge zu tragen.

(9) Der technische Aufbau für Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens ist vorab mit dem Vermieter abzustimmen.

(10) Die Benutzung von gasdruckbetriebenen Fanfaren ist untersagt.

(11) Eine geschäftliche Werbung innerhalb der Mietsache durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(12) Das ausschließliche Recht der Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken liegt bei dem Vermieter. Im Übrigen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung keine Getränke in Flaschen o. ä. in die Halle bzw. auf die Tribüne verbracht werden.

(13) Der Mieter ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten des durch die Veranstaltung eröffneten Verkehrs. Dies betrifft sowohl die gemieteten Flächen selbst als auch die auf dem Grundstück der Mietsache befindlichen Zuwegungen und Rettungswege.

(14) Der Mieter hat dem Vermieter die Mietsache nach Beendigung der Veranstaltung vollständig geräumt und gereinigt in einem mangelfreien Zustand zurückzugeben. Insbesondere ist der Mieter zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfall im Außengelände der Mietsache und vor dieser verpflichtet.

(15) Der Mieter ist zur Ausübung des Hausrechts befugt.

§ 5 Zutritts- und Weisungsrecht der Vermieters

Der Vermieter und seine Beauftragten haben zu jeder Zeit ein Zutritts- und Kontrollrecht in allen Räumen der Mietsache. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Pflichten

(1) Dem Mieter obliegt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Pflichten, welche sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben.

(2) Er hat auf seine Kosten alle ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. einzuholen.

(3) Gleiches gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und für die Abführung von Entgelten, Gebühren etc.

(4) Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, alle Vorgaben der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO NRW) einzuhalten. Der Mieter ist Veranstalter im Sinne der SBauVO NRW. Die Verantwortung für den Ablauf der genehmigten Veranstaltung wird gemäß § 38 Abs. 5 SBauVO NRW auf den Veranstalter übertragen.

(5) Der Mieter hat dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich eine Veranstaltungsleiterin/ein Veranstaltungsleiter zu benennen, welche(r) die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen übernimmt. Dieses gilt insbesondere für die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis Abs. 4 SBauVO NRW.

(6) Ebenso hat der Mieter dem Vermieter eine für die Veranstaltungstechnik verantwortliche Person zu benennen.

§ 7 Haftung

(1) Der Mieter trägt das alleinige Risiko für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.

(2) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Veranstaltungsstörungen, welche insbesondere durch höhere Gewalt aber auch durch den Ausfall von elektrischer Energie, der Haustechnik usw. ergeben. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass ihm insoweit keine Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Erstattungsansprüche zustehen.

(3) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Schadensersatzforderungen frei, die Dritte aus Anlass der betreffenden Veranstaltung haben oder zu haben vorgeben. Hiervon erfasst wird auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

(4) Der Mieter ist verpflichtet über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Schaden an den gemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar sowie Gestellungen dem Vermieter zu ersetzen.

(5) Im Übrigen haftet der Vermieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern von der oder aus der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Ansprüche auf Schadenersatz, Nutzungsausfall usw. stehen dem Mieter nicht zu.

§ 9 Geltung der Brandschutzordnung

Die Regelungen der Brandschutzordnung für die Kampa-Halle sind Bestandteil des Vertrages. Diese sind unter www.minden-luebbecke.de/service/Sport/Kreissportstätten einsehbar.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teiles gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(3) Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Minden, den

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrag:

(Oliver Gubela)

Mieter